

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 32/10 BH

L 18 AL 76/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 AL 362/08 (SG Neuruppin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2010 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung durch Gewährung einer Trennungskostenbeihilfe.
- 2 Der Kläger nahm nach vorheriger Arbeitslosigkeit am 2.6.2008 eine Beschäftigung als Monteur auf (*Arbeitsvertrag vom 15.5.2008*). Den am 30.5.2008 gestellten Antrag auf Trennungskostenbeihilfe lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17.10.2008 ab.
- 3 Mit einer E-Mail vom 18.10.2008 ging ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 17.10.2008 bei der Beklagten ein, der nicht handschriftlich vom Kläger unterzeichnet war. Nachdem die Beklagte den Kläger darauf hingewiesen hatte, dass der Widerspruch zwingend schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen sei und dem Kläger Gelegenheit gegeben hatte, den Widerspruch bis spätestens 20.11.2008 "in der erforderlichen Form" nachzuholen (*Schreiben vom 22. und 23.10.2008*) oder die Urheberschaft schriftlich zu bestätigen, verwarf sie den Widerspruch nach Ablauf der gesetzten Frist als unzulässig (*Widerspruchsbescheid vom 24.11.2008*). Ein Überprüfungsantrag vom 21.11.2008 blieb erfolglos (*Bescheid vom 5.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.1.2009*).
- 4 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 17.10.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2008 und Neubekleidung seines Antrags. Gemäß § 84 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekannt gegeben worden sei, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Der per E-Mail vom 18.10.2008 eingelegte, nicht unterschriebene Widerspruch gegen den mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid vom 17.10.2008 genüge diesen Formerfordernissen nicht, und zwar schon deshalb nicht, weil eine Widerspruchseinlegung mittels einfacher E-Mail nicht möglich sei. Die Voraussetzungen einer zulässigen elektronischen Übermittlung iS von § 65a SGG lägen bereits mangels Übermittlung der in Rede stehenden E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nicht vor. Der Kläger habe trotz eines entsprechenden unmissverständlichen Hinweises der Beklagten die gesetzlich zwingend erforderliche Schriftform auch innerhalb der Widerspruchsfrist nicht nachgeholt, sodass schon deshalb eine Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist ausscheide. Eine Sachentscheidung über das Begehren des Klägers sei dem Gericht verwehrt (*Urteil vom 28.9.2010*).



- 5 Der Kläger hat mit einem am 18.10.2010 eingegangenen Schreiben die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und ausgeführt, er fühle sich ungerecht behandelt.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH, sinngemäß für das allein in Betracht kommende Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG, ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), weil die Rechtssache keine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 mwN). Insbesondere die hier im Vordergrund stehende Frage, ob ein Widerspruch mittels einfacher E-Mail wirksam eingelegt werden kann, ist vom LSG im Ergebnis zu Recht verneint worden und beantwortet sich unmittelbar aus dem Gesetz. Denn nach § 84 Abs 1 Satz 1 SGG ist der Widerspruch "schriftlich oder zur Niederschrift" einzureichen. In diesem Zusammenhang kann dahin gestellt bleiben, ob die vom LSG genannte Vorschrift des § 65a Abs 1 SGG, der als Äquivalent zur Papierform die Übermittlung elektronischer Dokumente an das "Gericht" regelt, hier anwendbar ist. Denn selbst wenn diese Bestimmung auf das Widerspruchsverfahren übertragbar wäre, fehlt es - wie das LSG ausgeführt hat - an der danach erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 84 RdNr 3 mwN; Binder in Lüdtke, SGG, 3. Aufl 2009, § 84 RdNr 3; Breitzkreuz in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 84 RdNr 3; s auch § 126a Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch), die allein die nötige Gewähr für Authentizität und Integrität bietet. Auch soweit das LSG eine fristgerechte Nachholung des Widerspruchs und die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint hat, wirft der Rechtsstreit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer höchstrichterlichen Entscheidung ab, weshalb auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger mit Erfolg einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3



Halbs 1 SGG). Insbesondere ist es - auch mit Blick auf die vom LSG zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 96 SGG - nicht zu beanstanden, dass das LSG keine Sachentscheidung über das Begehren des Klägers getroffen hat.

- 10 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

